

**Anzeige
einer Nebentätigkeit gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. § 40 Nr. 2 Ziff. 2 TV-L**

Name	Vorname	wöchentl. Arbeitszeit	
Bereich	Telefon-Nr.	Entgeltgruppe:	
1. Art der Nebentätigkeit (Verträge u.ä. bitte in Kopie beifügen)			
2. Auftraggeber, Dienststelle o.ä.			
3. Auftraggeber gehört zum öffentlichen Dienst?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Vorgesehene Gesamtdauer der Nebentätigkeit von – bis			
5. Wöchentliche Stundenzahl a) der Nebentätigkeit b) Vorbereitung, Reisen u.ä.			
6. Höhe der vorgesehenen Vergütung			
7. Weitere Nebentätigkeiten (auch bereits angezeigte)? - ggf. Anlage beifügen -			
8. Ich beabsichtige im Rahmen der beantragten Nebentätigkeit folgende Inanspruchnahmen			
Art	von - bis	Wöchentliche Stundenzahl	Bemerkungen
a) Einrichtungen			
b) Personal			
c) Material			
9. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Antrages:			

Ich erkläre, dass ich die Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit ausübe.

Die Regelungen über die Melde- und Abführungspflicht von Nebeneinnahmen, sowie die Entrichtung eines Nutzungsentgelts (§§ 7 – 14 HNTV und §§ 11 – 19 NtV) finden auf Tarifbeschäftigte sinngemäß Anwendung.

Datum	Unterschrift d. Beschäftigten
5. Stellungnahme der/des Vorgesetzten: Durch die Ausübung der angezeigten Nebentätigkeit werden die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten und/oder berechnigte Interessen der Fachhochschule Südwestfalen – nicht – beeinträchtigt.	
_____ Datum	_____ Unterschrift

§ 3 Abs. 4 TV-L

"(4) ¹Nebentätigkeiten haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigten Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³ Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden."

Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) für Beamte und Richter in NRW, die sinngemäß Anwendung finden:

§ 3

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

- (1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder ihre Verbände. Als Dienst gilt auch die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob der Beamte selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte tätig oder an der er beteiligt ist.
- (2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich jede Nebentätigkeit für
 1. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder fortlaufend in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
 2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in andere Weise beteiligt ist,
 3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 dient oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

§ 4

Hauptamt und Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

- (1) Aufgaben seiner Behörde oder Einrichtung sollen einem Beamten nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden.
- (2) Aufgaben einer anderen Behörde oder Einrichtung dürfen dem Beamten als Nebentätigkeit nur übertragen werden, wenn sie von eigenen Bediensteten der zuständigen Stelle allgemein oder im Einzelfall nicht wahrgenommen werden können. Die Übertragung ist nur im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten des Beamten zulässig.

§ 13

Höchstgrenzen; Abführungspflicht

- (1) Werden von einer der in § 1 Abs. 1 genannten juristische Personen Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von 6.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) oder für andere Nebentätigkeiten, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seine Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze nach Absatz 1 übersteigen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gelten als empfangene Vergütung nach Maßgabe des § 11 alle Beträge, die dem Beamten auf Grund seiner Mitwirkung an der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zugeflossen sind.